Mbminiftrativbehorbe, wie bem vormaligen Dber = Steuercollegio, gebietet, auf bei ihnen gegen Ubschlagung von Gesuchen ad faciendum eingewendete Uppellationen an eine vorgefette Behorde Bericht zu erstatten. Daber scheint ber Deputation, wenn auch die mehrgebachte Behorde noch eriftirte, ber Fall; eine Bu= rechtweisung berfelben zu beantragen', nicht vorzuliegen, fondern fie wurde nach Befinden nur fur tunftige Falle vom Finangmini: fterio jur Berichtserftattung an baffelbe zu befcheiben fein. Die Deputation tann folglich bem nicht beiffimmen, bag ben Deten= ten bie Unausfuhrbarteit ber gebetenen Burechtweifung gu erten= nen ju geben, indem foldergeftalt ausgefprochen und anerkannt wurde, bag bas vormalige Dber : Steuercollegium, wenn es noch eriffirte, gurechtzuweisen fei, welches Berfahren aber burch feine Muflofung in einem um fo grelleren Lichte erfcheint. Die Deputation Schlagt baber ber Rammer vor, Petenten zu ertennen zu geben :

baß auf ihr Gesuch um Beantragung ber Zurechtweisung bes vormaligen Ober = Steuercollegii nicht einzugehen, wenn auch biefe Behorde inzwischen nicht aufgelost worden ware.

Hierzu kam noch ein nachtraglicher Bericht bes Inhaltes :

Nachdem die Gemeinde Lauterbach vom Beschluß der ersten Kammer, daß nur die Kettenzieherlohne und nicht die Auslossung der Gerichts = und Ausschußpersonen aus dem Aerar zu vers güten sein möchten, Kenntniß erlangt; ist sie unterm 31. v. M. bet der zweiten Kammer mit einer Borstellung eingekommen, in welcher sie sich, daß auch letztere Kosten zu vergüten, zu zeigen bemüht, und um deren Restitution wiederholt bittet, zugleich aber im Fall der Nichtgewährung dieses Gesuchs darauf anträgt:

daß nicht bloß die für den Einen Rettenzieher verlegten Tages lohne an zusammen 11 Thir. 16 Gr. ihnen restituirt, sondern ein gleiches Quantum auch für diejenige Ausschußperson, welsche während der Flurvermessung, Lediglich in der Hoffsnung auf die zu empfangende Auslosung, die Stelle des zweiten Kettenziehers täglich von fruh 4 Uhr an bis Abends versehen hat, aus dem Steuer-Aerario ausgezahlt werde.

Für jenes Gesuch um Vergütung der Auslösung für die Gerichts: und Ausschußpersonen sind nun beachtbare Gründe nicht angeführt. Wenn aber die Ausschußperson zugleich den Dienst als Kettenzieher geleistet hat, so gilt von deren verdientem Lohn an 11 Thir. 16 Gr., was bei dem gleich hohen Lohn des andern Kettenziehers die Deputation bestimmt hat, dem Beschluß der ersten Kammer, für dessen Ersatz aus dem Aerar sich zu verwenden, beizutreten. Die Deputation schlägt daher der Kammer vor:

diesen Beitritt auf das von einer Ausschußperson verdiente Kettenzieherlohn zu erstrecken.

Abg. Puttrich: Schon bei Berathung bes neuen Grundsteuergesetzes habe ich ben Wunsch ausgesprochen, daß sammtliche Vermessungskosten, vorzüglich die dazumal in Frage kommenden Kettenzieherlöhne, nicht von den Communen, sondern
aus der Staatskasse möchten bezahlt werden, ich erwähne dieß,
damit man mich vielleicht nicht darin falsch versteht, als wenn
lich, bei einer anzehigen Anfrage, glaubte, daß ich dem Gesuch
der Lauterbacher entgegen ware, welches keineswegs der Fall ist.
Die Anfrage, die ich mir erlauben wollte, ist solgende: Insofern
die in der Petition angeführten Kosten aus der Staatkasse restituirt
werden sollten, so vermuthe ich, daß in Kurzem mehrere dergleichen Petitionen des nämlichen Inhalts bei den Kammern ein-

gehen werben, ba in ben letten Jahren eine nicht unbedeutende Unzahl Steuerrevisionen vorgefallen sind, und sollten alsbann biese Communen, welche wahrscheinlich auch aus ihren Mitteln biese Kosten getragen haben, nicht dieselbe Befreiung ober Burückzahlung bes bereits gegebenen fordern können? Soviel mir erinnerlich ist, sind die Kettenzieher bei dergleichen Grundsteuers vermessungen nicht allein von den Communen gegeben, sondern auch bezahlt, hingegen die dazu zu ziehenden Localgerichtsperssonen aus der Steuerkasse entschöbigt worden; ich will dieß jedoch keineswegs gewiß behaupten, da es mir nicht so genau bekannt ist.

Referent, Abg. Sach se: Der lettere Fall war wohl vorhanden, wenn fremde Gerichtspersonen zugezogen worden sind, aber nicht, wenn die Gerichtspersonen des Ortes zugezos gen wurden. Was den andern Punct anlangt, so ist allerdings eine Consequenz zu befürchten, und es ist dieß sogar von der Deputation zu verstehen gegeben worden; aber sie hat keinen Grund gehabt, um von der ersten Kammer abzuweichen.

Abg. Runde: Ich glaube, daß gegen das, was der Abg. Puttrich angeführt hat, noch der besondere Umstand spricht, daß dies ser Dorfschaft ausdrücklich kostenfreie Revision zugesichert wurde. Nur dann, wenn den andern Ortschaften, wovon der Abgeordenete gesprochen, eine ähnliche Zusicherung gemacht worden sein sollte, wurde eine Vergleichung statt sinden konnen.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube allerdings, daß aus dem vorliegenden speciellen Fall nicht eine Consequenz sür andere Fälle abgeleitet werden könne; denn das, wo diese Kozsten der Steuerrevision übertragen werden, gründet sich auf eine im Sahre 1831 erlassene Verordnung; hier werden aber die Kozsten in Folge einer speciellen Zusicherung gewährt. Im Allgemeinen bemerke ich, daß man von der Ansicht ausging, daß der Staat genug thue, wenn er bei diesen Revisionen die einfachen Kettenzieherlöhne übertrage, weil das andere ein Auswand sei, der wohl von den Communen übertragen werden könne, und der, wenn die Sache richtig angeordnet wird, gar keine Opfer verzursacht.

Abg. Puttrich: Was die erwähnte Befreiung von Kosten bei dieser Commune betrifft, ist ebenfalls auch auf andere Communen, wo Steuerrevisionen gewesen sind, theilweise in Unswendung zu bringen; es hat wohl zur Seltenheit gehört, daß ganze Communen oder sämmtliche ansässige Communmitglieder um eine Steuerrevision gebeten haben, nur von Einzelnen ist gewöhnlich darum angesucht worden, um dieß zu bewirken, dieß veranlaßte alsdann das Obersteuercollegium, eine allgemeine Revision der ganzen Ortsslur zu veranstalten, und der Grundbessisser, der auch nicht die geringste dießfallsige Differenz gehabt, mußte zu den Kosten mit beitragen; ich weiß daher nicht, ob unter solchen Umständen nicht auch Befreiung hätte statt sinden können, zum wenigsten bei denzenigen, so keine Veranlassung dazu gegeben.